

ZH_OBERGERICHT SB210585 vom 13. Dezember 2022

ZH Obergericht, 2022-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210585

FR: ZH_OBERGERICHT SB210585 du 13 décembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB210585 del 13 dicembre 2022

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Schändung

E. 1.1.1

Zunächst ist die objektive Tatschwere für die Verschuldensbewertung festzulegen. Die Vorinstanz hat diese mit zutreffenden Argumenten hergeleitet und das objektive Tatverschulden als erheblich eingestuft (Urk. 222 S. 240 f.). Dass der Beschuldigte, entgegen der Vorinstanz, nicht in die Vagina der Privat- klägerin ejakulierte (vgl. Ziff. II.C.1.4.4.), vermag daran nichts zu ändern. So oder anders missbrauchte er auf hinterhältige Weise das Vertrauen der Privatklägerin und nutzte gezielt ihre Wehrlosigkeit aus. Indem er an ihr, einer völlig fremden Person, ungeschützt den Geschlechtsverkehr ausübte, verletzte er äusserst emp- findlich ihre sexuelle Integrität und offenbarte durch sein gezieltes Vorgehen eine erhebliche kriminelle Energie. Zu Recht hielt die Vorinstanz fest, dass der unge- schützte Geschlechtsverkehr im Spektrum der möglichen Tathandlungen, die un- ter den Tatbestand von Art. 191 StGB fallen, im oberen Bereich anzusiedeln ist.

E. 1.1.2

Zum subjektiven Tatverschulden ist bestätigend festzuhalten, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich und äusserst egoistisch und schamlos handelte. Es ging ihm einzig um die Befriedigung seines sexuellen Triebes, was ihm mit einer anderen Person auch ohne Weiteres auf legalem Wege möglich gewesen wäre. Das subjektive Verschulden vermag die objektive Tatschwere jedenfalls nicht zu relativieren.

E. 1.1.3

Die von der Vorinstanz festgesetzte hypothetische Einsatzstrafe von 36 Monaten Freiheitsstrafe (Urk. 222 S. 242) ist vor diesem Hintergrund ange- messen und keinesfalls zu tief, zumal sie sich – trotz des erheblichen Verschul- dens – noch im unteren Drittel des möglichen Strafrahmens befindet.

E. 1.2

Freiheitsberaubung und Entführung

E. 1.2.1

Zur objektiven Tatschwere hat die Vorinstanz korrekt erwogen, der Be- schuldigte habe der Privatklägerin I._____ die Bewegungsfreiheit nicht nur für die

- 58 - Dauer des sexuellen Übergriffes entzogen. Auch wenn der Verteidigung entgegengzukommen und die Vorinstanz zu korrigieren ist, dass sich die Privatklägerin I. _____ nicht während rund vier Stunden beim Beschuldigten befand (vgl. Ziff. II. C.1.4.6.), so hat der Beschuldigte ihr dennoch die Bewegungsfreiheit während eines Zeitraums entzogen (von zirka 3.00 bzw. 3.30 bis 6.00 Uhr), der über die Zeit hinausgeht, welche für den sexuellen Übergriff "notwendig" gewesen wäre. Der Beschuldigte hat dabei ihren miserablen Zustand rücksichtslos ausgenutzt. Zugute hält die Vorinstanz ihm zu Recht, dass er sie dabei nicht eingesperrt habe, sondern mutmasslich die meiste Zeit einfach habe in seinem Auto schlafen lassen (Urk. 222 S. 242). Die objektive Tatschwere wiegt richtigerweise nicht mehr leicht.

E. 1.2.2

In subjektiver Hinsicht fällt das direktvorsätzliche Handeln und die ausschliesslich egoistische Motivation ins Gewicht. Ferner zeugt es von einer kaum mehr zu überbietenden Geschmacklosigkeit, dass der Beschuldigte von der Privatklägerin, als er sie nach der Verübung seiner Taten nach Hause gebracht hatte, für die Fahrt noch Fr. 80.- einkassierte. Zu Recht qualifizierte die Vorinstanz die subjektive Tatschwere als nicht mehr leicht (Urk. 222 S. 242 f.). Wenn sie in der Folge bei einem Strafraumen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe die hypothetische Einsatzstrafe von 36 Monaten in Anwendung des Asperationsprinzips um drei Monate erhöht, so ist dies mit Blick auf das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) zu bestätigen. 2. Dossier 3 / Delikte zum Nachteil der Privatklägerin B. _____

E. 1.3

Die Verteidigung brachte im Berufungsverfahren vor, es sei unbestritten, dass der Beschuldigte die aus seiner Sicht betrunkene Privatklägerin J. _____ am 20. Mai 2018 in seinem Auto an die L. _____-Strasse in Zürich mitgenommen habe, wo sich die beiden geküsst, gegenseitig angefasst und die Privatklägerin J. _____ den Beschuldigten mit der Hand befriedigt habe. Der Beschuldigte stelle zwar nicht in Abrede, dass die Privatklägerin J. _____ auf ihn einen betrunkenen Eindruck gemacht habe. Er habe auch explizit gesagt, dass sie mehrmals erbrochen habe. Unzutreffend sei jedoch, dass die Privatklägerin sich in einem Zustand befunden haben soll, der es ihr unmöglich gemacht habe, ihren sexuellen Willen frei zu bilden oder zum Ausdruck zu bringen (Urk. 347 S. 4 f.).

E. 1.3.1

In der Untersuchung und anlässlich der Hauptverhandlung bestritt der Beschuldigte den Anklagevorwurf. Anlässlich der Schlusseinvernahme vom 18. September 2020 (Urk. D7/4/9) räumte er aber erstmals ein, mit der Privatklägerin G. _____ "rumgemacht" zu haben (Urk. 222 S. 214 - 216). Anlässlich der Berufungsverhandlung äusserte sich der Beschuldigte nicht zur Sache (Urk. 346 S. 6). Auch äusserte er sich nicht zum ärztlichen Bericht vom 18. September 2018 zur Blutalkoholkonzentration der Privatklägerin (Urk. D7/5/2) und zum pharmakologisch-toxikologischen Gutachten des IRM Zürich vom 16. Oktober 2018 betreffend die Privatklägerin (Urk. D7/5/4), welche ihm an der Berufungsverhandlung vorgehalten wurden (Urk. 346 S. 7).

E. 1.3.2

Die Berufung begründet die Verteidigung damit, dass es keine Beweise dafür gebe, dass die Privatklägerin G. _____ mit dem Beschuldigten Geschlechtsverkehr gehabt habe oder, dass die sexuellen Handlungen gegen den Willen der Privatklägerin bzw. unter Ausnutzung

ihrer Unfähigkeit, Widerstand zu leisten, vorgenommen worden seien. Es sei vielmehr zu einvernehmlichen Sexualkontakten zwischen der Privatklägerin G._____ und dem Beschuldigten gekommen, die sie im Nachhinein bewusst oder unbewusst in ein Sexualdelikt umgedeutet habe (Urk. 347 S. 21 f.).

E. 1.4

Nachdem der Beschuldigte einräumte, dass es mit der Privatklägerin G._____ zu sexuellen Handlungen gekommen war, ohne sich aber über die weiteren Umstände zu äussern, gelangte die Vorinstanz in der Folge mit zutreffenden und überzeugenden Erwägungen unter Einbezug der übrigen Beweismittel, insbesondere der glaubhaften Aussagen der Privatklägerin G._____, zum Ergebnis, dass der Sachverhalt erstellt und der Beschuldigte für die sexuellen Handlungen mit der Privatklägerin ins Industriegebiet von AG._____ gefahren sei (Urk. 222 S. 219 - 221). Darauf kann im Einzelnen verwiesen werden. Bezüglich der Aussagen der Privatklägerin G._____ ist festzuhalten, dass sie den Moment, als der Beschuldigte ihre Hose heruntergezogen und in sie eingedrungen war, authentisch und lebensnah schildern konnte ("Es hat sich dann so angefühlt, eben wie es sich

- 52 - anfühlt.", Urk. D7/3/1 Frage 29; "Ich weiss nur, dass er in mich eingedrungen ist, das merkt man ja wohl!", Urk. D7/3/1 Fragen 34). Auch habe sie ein Bild davon im Kopf, dass der Beschuldigte ein Kondom getragen habe (Urk. D7/3/1 und D7/4/1). Der Beschuldigte konnte hingegen durchwegs nicht erklären, wie seine DNA- bzw. Spermaspuren an die Innenseite der Hosen der Privatklägerin G._____ gekommen sind (Urk. 222 S. 214 ff.). Die Tatsache aber, dass bei der Privatklägerin an der Innenseite der Hose Spermaspuren des Beschuldigten gefunden wurden (Urk. D7/7/8 und D7/7/9) bestätigen in Kombination mit ihren glaubhaften Aussagen, wie er in sie eingedrungen ist, die Vornahme des Geschlechtsverkehrs. Schliesslich gibt es für die Behauptung der Verteidigung, wonach die Mutter der Privatklägerin G._____ auf diese mit mehrmaligem Nachfragen suggestiv eingewirkt habe, bis diese mutmasslich selber glaubte, vergewaltigt worden zu sein (Urk. 347 S. 20 f.), keine stichhaltigen Hinweise und das ist deshalb zu verwerfen. Ergänzend und die Aussagen der Privatklägerin stützend sind sodann der ärztliche Bericht vom 18. September 2018 (Urk. D7/5/2) und das pharmakologisch-toxikologische Gutachten vom 16. Oktober 2018 zu erwähnen. So befanden sich zum Zeitpunkt der Blutentnahme am 6. Oktober 2013, 11.30 Uhr, mithin 6.5 Stunden nach der Tat, immer noch 0.71 bis 0.81 Gewichtspro mille Ethylalkohol im Blut der Privatklägerin G._____. Ferner wurde festgehalten, dass die Privatklägerin Amphetamin konsumierte, wobei nicht beurteilt werden konnte, dass zum Tatzeitpunkt noch eine Wirkung des Amphetamins vorgelegen hatte (Urk. D7/5/4). Immerhin erklärte aber die Privatklägerin von sich aus anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 14. April 2020, dass sie am Abend des 5. Oktober 2018 jene Substanz konsumierte und räumte auf Nachfrage ein, dass sie damals gelegentlich im Ausgang Drogen konsumiert habe (Urk. D7/4/1 Fragen 12 und 135). Eine Rückrechnung der Blutalkoholkonzentration auf den Tatzeitpunkt liegt zwar nicht vor, allerdings liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Privatklägerin nach der Tat weiter Alkohol konsumierte. Gemäss ihren glaubhaften Aussagen rannte sie nach der Tat unmittelbar nach Hause, wo sie auf ihre Mutter traf und von dieser alsbald ins Spital Uster gebracht wurde, wo sie zuerst von einer Frauenärztin und anschliessend von der zuständigen Person des Forensischen Instituts (FOR) untersucht wurde, was sich ebenfalls aus dem Gutachten des FOR

- 53 - ergibt, welches als Untersuchungszeit "6. Oktober 2013 9.30 Uhr" festhält (Urk. D7/4/1 Fragen 13 - 16 und Urk. D7/6/2). Daraus kann zumindest indiziell der Schluss gezogen werden, dass die Privatklägerin, in Einklang mit ihren konstanten Aussagen, zum Tatzeitpunkt erheblich alkoholisiert gewesen sein muss. An diesem Zustand lassen auch die Ausführungen der Verteidigung, wonach die Privatklägerin am Polizeiposten keine relevanten Details zum Ablauf der angeblichen Vergewaltigung angeben können, sie sich aber sicher gewesen sei, dass der mutmassliche Täter ein Kondom getragen habe und in sie vaginal eingedrungen sei (Urk. 347 S. 20), keine Zweifel begründen. Dass sich die Privatklägerin G._____ an gewisse Details erinnern konnte, an andere aber nicht, bestätigt vielmehr ihren schlechten Allgemeinzustand im Tatzeitraum. Schliesslich lassen sich den Aussagen der Privatklägerin G._____ Parallelen zum Vorgehen des Beschuldigten in den übrigen Dossiers entnehmen, was zusätzlich für deren Glaubhaftigkeit spricht und auf die Täterschaft des Beschuldigten hinweist. So erweckte der Beschuldigte das Vertrauen der stark alkoholisierten Privatklägerin, indem er ihr – vordergründig fürsorglich – anbot, sie nach Hause zu fahren und dabei unter einem Vorwand Zeit hinauszögerte, namentlich indem er vorgab, er müsse noch auf einen Kollegen warten, der aber offenbar nie eintraf. Ferner nahm der Beschuldigte das Mobiltelefon der Privatklägerin an sich und gab es ihr erst nach dem sexuellen Übergriff, als sie das Fahrzeug verliess, ausgeschaltet zurück (Urk. D7/3/1 Frage 26, Urk. D7/4/1 Fragen 12, 49 und 100 ff.).

2. Rechtliche Würdigung

Zutreffend ist sodann auch die rechtliche Würdigung der Vorinstanz (Urk. 222 S. 221 - 223), welche zu Recht von einem direktvorsätzlichen Vorgehen des Beschuldigten ausging. Die Privatklägerin G._____ konnte sich in Bezug auf die sexuellen Handlungen keinen eigenen Willen bilden und war widerstandsunfähig. Der Beschuldigte hat dies erkannt und den Zustand gezielt für sich und seine sexuelle Befriedigung ausgenutzt. Ein lediglich eventualvorsätzliches Handeln kann aufgrund der Gesamtumstände ausgeschlossen werden. Die Ausführungen der Verteidigung zur Widerstandsunfähigkeit i.S.v. Art. 191 StGB sowie zur Freiheitsberaubung und Entführung (Urk. 347 S. 22 f.) sind, wie auch schon in Bezug auf

- 54 - die übrigen Dossiers, nicht stichhaltig und zu verwerfen. Der Beschuldigte hat sowohl den Tatbestand der Schändung i.S.v. Art. 191 StGB als auch der Freiheitsberaubung und Entführung i.S.v. Art. 183 Ziff. 1 und 2 StGB objektiv und subjektiv erfüllt und ist in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils schuldig zu sprechen.

H. Gesamtfazit

Zusammenfassend ist der Beschuldigte damit der mehrfachen Schändung im Sinne von Art. 191 StGB zum Nachteil der Privatklägerinnen J._____ (Dossier 1), I._____ (Dossier 2), B._____ (Dossier 3), E._____ (Dossier 4), F._____ (Dossier 4) und G._____ (Dossier 7), der versuchten Schändung im Sinne von Art. 191 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB zum Nachteil der Privatklägerin K._____ (Dossier 6) und der mehrfachen Freiheitsberaubung und Entführung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 und Ziff. 2 StGB zum Nachteil sämtlicher vorerwähnter Privatklägerinnen schuldig zu sprechen.

III. Strafzumessung und Vollzug

A. Allgemeines

1. Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit 12 Jahren Freiheitsstrafe, unter Anrechnung der per Urteilsdatum erstandenen Haft von 1022 Tagen (Urk. 222 Dispositivziffer 4).

2. Im erstinstanzlichen Verfahren äusserte sich die damalige Verteidigung zum Strafmass nicht (Urk. 184 S. 50 E13, Prot. I S. 28). Im Berufungsverfahren argumentierte die jetzige Verteidigung bezüglich der objektiven Tatschwere, dass es keinen einzigen Vorgang gebe, bei dem sich Geschlechtsverkehr habe erstellen lassen und dass der Umstand, dass in der Vagina einer Frau DNA oder Spermaspuren vom Beschuldigten festgestellt worden seien, nicht automatisch den Schluss auf

Geschlechtsverkehr zulasse. Der Beschuldigte habe mehrmals angegeben, dass Frauen ihn manuell befriedigt hätten, oder dass er Frauen im Intimbereich angefasst habe. Auf diese Weise könne DNA oder Sperma ohne Weiteres in die Vagina einer Frau gelangen, ohne dass Geschlechtsverkehr stattgefunden habe. Des Weiteren sei die lange Verfahrensdauer strafmindernd zu berücksichtigen

- 55 - gen, unabhängig davon, ob das Beschleunigungsgebot verletzt sei oder nicht. Für das Berufungsverfahren sei eine Verletzung des Beschleunigungsgebots jedenfalls zu bejahen, da zwischen Eingang der Berufungserklärung und der Berufungsverhandlung gut ein Jahr verstrichen sei, was offenkundig eine überlange Verfahrensdauer darstelle. Der Beschuldigte befinde sich seit 29. September 2018 und damit seit mehr als vier Jahren im Regime der Untersuchungshaft und habe sich während des gesamten Strafvollzugs nie etwas zu Schulden kommen lassen (Urk. 347 S. 24 f.).

E. 1.4.1

Die Vorinstanz hat die relevanten Beweismittel zutreffend aufgelistet, sich korrekt zu deren Verwertbarkeit geäußert (Urk. 222 S. 179) und die Aussagen der Privatklägerin K._____, des Beschuldigten sowie der Auskunftsperson bzw. Zeugin AF._____ detailliert wiedergegeben (Urk. 222 S. 180 ff., 192 f. und 194 f.). Darauf wird verwiesen. Sie gelangte mit einer überzeugenden sowie sorgfältigen und differenzierten Beweiswürdigung zum Schluss, dass der eingeklagte Sachverhalt, sofern für die rechtliche Würdigung relevant, erstellt sei (Urk. 222 S. 175 -

- 47 - 199). Das Fazit der Vorinstanz ist vorbehaltlos zu bestätigen. Die nachfolgenden Ausführungen verstehen sich präzisierend und rekapitulierend.

E. 1.4.2

Den Bedenken der amtlichen Verteidigung zur durchgeführten Lebendwahlkonfrontation vom 21. Mai 2019 (vgl. Urk. 184 S. 36) ist die Vorinstanz mit zutreffenden Argumenten begegnet (Urk. 222 S. 191 f.). Die Sichtung der entsprechenden Filmdatei (Urk. D6/6/3), welche die Konfrontation in voller Länge wiedergibt, lässt ein ordentlich durchgeführtes Prozedere erkennen. Wenn die Verteidigung ein uniformes Auftreten der übrigen fünf Beteiligten suggerieren will, so ist dies haltlos. Einerseits hatten diese nicht konstant die Hände vor dem Hosensbund gekreuzt, andererseits entspricht ihre Kleidung der damals gängigen, saisongerechten Alltags- und Freizeitbekleidung der breiten Bevölkerung, insbesondere auch, was das schwarz-weiße Schuhwerk betrifft. Auch dass sich der Beschuldigte, wie die Verteidigung an der Berufungsverhandlung ausführte, von Aussehen und Verhalten her deutlich von den fünf Vergleichspersonen, allesamt geschulte und instruierte Polizisten, unterscheidet und aufgrund seines Alters von ihnen abhebt, da vier von fünf Vergleichspersonen zwischen acht und 17 Jahre jünger als der Beschuldigte seien, überzeugt nicht (Urk. 347 S. 18). Rechtsanwältin lic. iur. Y2._____ hielt richtigerweise fest, dass die Privatklägerin K._____ den Beschuldigten zwischen 20 bis 25 Jahre geschätzt habe (Prot. II S. 43; Urk. D6/3/1 Frage 21). Trotz dieser ursprünglichen Einschätzung konnte sie den Beschuldigten aber als Täter identifizieren. Auch die Annahme der Verteidigung, die Privatklägerin K._____ habe vor der Lebendwahlkonfrontation Aktenkenntnis gehabt und somit nicht unvoreingenommen an die Lebendwahlkonfrontation herangehen können (Urk. 347 S. 19), wirkt gesucht und nicht überzeugend. Dass eine Beeinflussung der Privatklägerin K._____ von Seiten der Rechtsanwältin lic. iur. Y2._____ oder des leitenden Beamten der

Lebendwahlkonfrontation stattgefunden habe, wie die Verteidigung zu konstruieren versucht (Urk. 347 S. 19), ist nicht stichhaltig und eine solche Annahme ist zurückzuweisen. Die Privatklägerin K._____ wurde schliesslich eingehend zur Konfrontation befragt und konnte klar, differenziert und authentisch darlegen, wieso sie den Beschuldigten als Täter wiedererkannt hatte. Insbesondere gab sie an, ihn aufgrund seines Typus Mensch, seines Gesichts und seines Haaransatzes wiedererkannt zu haben, was

- 48 - auch damit zu tun habe, dass sie Coiffeuse sei. Ferner erklärte sie, sei ihr am Schluss seine Stimme aufgefallen, das sei eindeutig gewesen. Er habe eine tiefe Stimme und keinen Schweizer Hintergrund. Auch sei es die Art, wie er spreche, gewesen, dies sei vergleichbar mit seiner Körperhaltung (Urk. D6/3/2). So habe sie den Beschuldigten, als dieser am Anfang allein in den Raum gekommen sei, zu 90% erkannt, als sie jedoch seine Stimme gehört habe, sei sie sich zu 100% sicher gewesen (Urk. D6/3/2 Frage 21). Sie musste zudem weinen, als sie ihn wiedererkannt und ihn das erste Mal wieder gesehen habe (Urk. D6/3/2 Frage 16). Aus dem Gesagten ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass die Lebendwahlkonfrontation korrekt ablief und auf diese abgestellt werden kann (vgl. Urk. 222 S. 191). Ferner vermag auch die Tatsache, dass keine DNA-Spuren vom Beschuldigten bei der Privatklägerin K._____ gefunden wurden, die Täterschaft des Beschuldigten nicht auszuschliessen. Für seine Täterschaft und die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin spricht nämlich die Art seines Vorgehens, welches deutliche Parallelen zu den übrigen Dossiers aufweist, namentlich die Örtlichkeit, das Erschleichen des Vertrauens der ihm fremden Privatklägerin K._____ sowie der Umstand, dass die Privatklägerin, wie die übrigen Geschädigten auch, äusserst benommen und in einem desolaten Zustand war, was sie zu einer leichten Beute machte. Nicht unwesentlich ist ferner, dass es keinerlei Hinweise gibt, wonach die Privatklägerin K._____ tendenziös aussagte oder den Beschuldigten zu Unrecht oder übermässig zu belasten versuchte. Im Gegenteil, sie war um ein durchaus sachliches, neutrales Aussageverhalten bemüht. Namentlich als sie deponierte, es habe zwischen ihrem Mund und dem erigierten Penis des Beschuldigten keinen Kontakt gegeben, er habe sie nicht ausgezogen und er habe nur ein Mal versucht, seinen Penis in ihren Mund zu stecken. Zudem räumte sie von sich aus ein, dass der Beschuldigte ihr habe Geld für das Taxi geben wollen und dass sie am nächsten Tag nicht einmal einen Kater gehabt habe, es sei ihr körperlich sehr gut gegangen, nur psychisch nicht (Urk. 6/3/1 Fragen 25 - 27 und 41 und Urk. D6/4/1 Frage 90) und schliesslich, als sie erklärte, man habe bei der Rechtsmedizin ei-

- 49 - nen blauen Flecken festgestellt, sie wisse aber nicht, ob er vom Vorfall stamme, er sei auch nicht schlimm gewesen (Urk. D6/4/1 Frage 85). Der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen nicht abträglich ist sodann der Umstand, dass sie nicht unmittelbar, sondern zwei Tage nach dem Vorfall Strafanzeige erstattete (vgl. BGE 147 IV 409 E. 5.4.1). So gab sie überzeugend zu Protokoll, dass sie zuerst nicht auf die Idee gekommen und unter Schock gestanden sei. Sie habe dann mit einer Mitarbeiterin gesprochen, welche ihr geraten habe zur Polizei zu gehen. Sie mache dies, damit dies nicht noch anderen Frauen geschehe (Urk. D6/3/1 Frage 18 und Urk. D6/4/1 Frage 15).

E. 1.4.3

Was die Aussagen des Beschuldigten betrifft, so hat er sich auf das Aussageverweigerungsrecht berufen, teilweise den Tatvorwurf von sich gewiesen und mehrfach erwähnt, dass er sich nicht (mehr) erinnern könne bzw. die Privatklägerin K._____ nicht kenne. Es ist durchaus denkbar, dass sich der Beschuldigte anlässlich der Einvernahmen in

den Jahren 2019 bis 2021 nicht mehr an die Begegnung mit der Privatklägerin im Februar 2016 erinnern konnte. Dies umso mehr, als der Beschuldigte andernorts aussagte, seit 15 Jahren an die L.____-Strasse zu fahren, jedes Wochenende Freitag, Samstag und Sonntag im Ausgang gewesen zu sein und mit vielen Frauen sexuell verkehrt zu haben (Urk. D1/3/1 Frage 70, Urk. D2/3/3 Frage 17, Urk. D3/4/3 Frage 52). Seine Aussagen sind deshalb insgesamt neutral zu werten, vermögen aber die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin K.____ und der Auskunftsperson bzw. Zeugin keinesfalls zu schmälern.

E. 1.4.4

Nicht gefolgt werden kann der Staatsanwaltschaft und der Vorinstanz allerdings dahingehend, dass der Beschuldigte in die Vagina der Privatklägerin I.____ ejakuliert habe (vgl. Urk. D1/64 S. 5, Dossier 2, 2. Abschnitt; Urk. 222 S. 92). Entsprechend ist der für die rechtliche Würdigung und die Strafzumessung relevante Sachverhalt zu korrigieren. Zwar lassen die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin I.____ zu ihren physischen Beschwerden und Wahrnehmungen im Bereich der Scheide nach dem Vorfall sowie die nachgewiesene DNA des Beschuldigten in der Vagina der Privatklägerin – mit der Vorinstanz – nur den Schluss zu, dass es zum ungeschützten Geschlechtsverkehr gekommen ist (vgl. Urk. 222 S. 77 f. mit weiteren Verweisen). Der DNA-Hit beim vaginalen Abstrich ist jedoch (einzig) auf eine Y-STR-Analyse, welche angewendet wurde, um in geringen Mengen vorliegende nicht spermatogene DNA-Rückstände einer männlichen Person beweisen zu können, zurückzuführen. Spermarückstände und Ejakulationsflüssigkeit konnten gemäss Auswertung des Instituts für Rechtsmedizin vom 11. Mai 2015, inklusive Laborbericht, bei keinem der untersuchten Klebebandasservate und Abstriche nachgewiesen werden (Urk. D2/5/8 S. 2 und 4, Urk. D2/5/9 und Urk. D2/5/14).

E. 1.4.5

Die Aussagen der Auskunftspersonen und Zeugen hat die Vorinstanz sorgfältig gewürdigt, sie allesamt als glaubhaft und richtig qualifiziert und für die Sachverhaltserstellung darauf abgestellt (Urk. 222 S. 84 ff.). Diesem Fazit kann vorbehaltlos und ohne weitere Ergänzungen gefolgt werden.

E. 1.4.6

Bezüglich der Dauer, während welcher sich die Privatklägerin I.____ beim Beschuldigten befunden haben soll, ist der Verteidigung insofern zu folgen, als nicht erstellt ist, dass sich diese bereits ab 2.30 Uhr im Fahrzeug des Beschuldigten aufgehalten hat (vgl. Urk. 347 S. 10). Folgt man nämlich den Aussagen der Privatklägerin I.____, so seien ihr Kollege S.____ und dessen Kollege am Abend der Tatnacht um zirka 2.30 Uhr von der T.____ Bar nach Hause gegangen. Sie sei noch mit U.____ in der Bar geblieben und später sei noch die Freundin von U.____ dazugekommen. Nachdem S.____ und dessen Kollege gegangen seien, könne sie sich nicht mehr an Details erinnern (Urk. D2/3/3/1). Somit kann festgehalten werden, dass sich die Privatklägerin I.____ nach 2.30

- 33 - Uhr noch eine gewisse Zeit in der Bar befand. Dies bestätigen auch die Aussagen der Auskunftsperson V.____: So sei diese um zirka 2.50 Uhr oder 3.00 Uhr zur Gruppe der Privatklägerin I.____ gestossen und dieses Treffen habe etwa 15-20 Minuten gedauert. Die Privatklägerin I.____ sei in diesem Zeitpunkt bereits sehr betrunken gewesen. V.____ habe die Privatklägerin I.____ um zirka 3.10 Uhr nicht mehr gesehen und sei zirka fünf Minuten nachdem sie die Privatklägerin nicht mehr gesehen habe, ebenfalls nach Hause gegangen (Urk. D2/3/4/2). Es ist erstellt und wurde nicht bestritten, dass die Privatklägerin

I._____ vom Be- schuldigten nach Hause gefahren wurde und um 6.00 Uhr morgens zu Hause an- kam (Urk. 347 S. 10 und Urk. D2/4/3 Frage 8). Selbst wenn vor diesem Hinter- grund davon auszugehen ist, dass die Privatklägerin erst gegen 3.00 Uhr oder

E. 1.4.7

Nach dem Gesagten ist der Anklagesachverhalt aufgrund der Belastungen der Privatklägerin, unter anderem ihren glaubhaften Schilderungen zu ihren kör- perlichen Beschwerden, der Aussagen der Auskunftspersonen und Zeugen sowie der DNA-Akten in objektiver und subjektiver Hinsicht erstellt. In Abweichung von der Anklage und den vorinstanzlichen Erwägungen ist im Zusammenhang mit der vorgeworfenen sexuellen Handlung jedoch korrigierend festzuhalten, dass der Beschuldigte an der Privatklägerin I._____ zwar ungeschützten Geschlechtsver- kehr vornahm, eine Ejakulation in ihre Vagina jedoch nicht nachgewiesen werden kann. Ferner ist entgegen der Vorinstanz und der Anklage davon auszugehen, dass sich die Privatklägerin I._____ erst gegen 3.00 Uhr bzw. 3.30 Uhr bis 6.00 Uhr beim Beschuldigten befand. 2. Rechtliche Würdigung Die Vorinstanz hat das Verhalten des Beschuldigten zu Recht als Schändung gemäss Art. 191 StGB gewürdigt und sich zutreffend zu den Konkurrenzen ge- äussert (Urk. 222 S. 92 ff.). Dass sich die Privatklägerin I._____ im Tatzeitpunkt in einem widerstandsunfähigen Zustand befand, ist im Lichte der vorstehenden Aus-

- 34 - führungen nicht von der Hand zu weisen. Die Ausführungen der Verteidigung zur Widerstandsunfähigkeit im Sinne von Art. 191 StGB (Urk. 347 S. 22 f.) vermögen auch hier nicht zu überzeugen (vgl. auch Ziff. II.B.2. vorstehend). Der Qualifikation nicht abträglich ist der Umstand, dass dem Beschuldigten die Ejakulation in die Vagina der Privatklägerin nicht vorgeworfen werden kann. Der objektive Tatbe- stand der Schändung bedingt eine solche nicht (vgl. dazu die allgemeinen recht- lichen Ausführungen der Vorinstanz, Urk. 222 S. 58 E. 10.2.3 mit weiteren Hin- weisen). Auch ist der Vorinstanz bezüglich der Bejahung der Freiheitsberaubung und Entführung gemäss Art. 183 Ziff. 1 und Ziff. 2 StGB zuzustimmen. Selbst wenn die Privatklägerin I._____ erst zwischen zirka 3.00 Uhr bzw. 3.30 Uhr und 6.00 Uhr beim Beschuldigten war, genügt dies für die Bejahung der Freiheitsbe- raubung, zumal der Beschuldigte sie gegen ihren Willen über mehrere Stunden und über die Zeit hinaus, die für den an der Privatklägerin vorgenommenen Ge- schlechtsverkehr "notwendig" war, bei sich behalten hat, wie die Vorinstanz kor- rekt erwogen hat (Urk. 222 S. 93 f.). In Bezug auf die Ausführungen der Verteidi- gung zur Freiheitsberaubung und Entführung (Urk. 347 S. 23) ist festzuhalten, dass diese nicht stichhaltig und zu verwerfen sind (vgl. auch Ziff. II.B.2. vorste- hend). Richtigerweise geht das erstinstanzliche Urteil sodann im Zusammenhang mit der Schändung in subjektiver Hinsicht von einem direktvorsätzlichen Handeln aus, nachdem sich die Privatklägerin während der sexuellen Handlungen erstellter- massen in einer erheblichen Desorientiertheit und teilweisen Bewusstlosigkeit befunden hatte. Ein nur eventualvorsätzliches Handeln kann bei dieser Ausgangs- lage nicht mehr ernsthaft in Frage kommen, zumal der Beschuldigte zum Zustand der Privatklägerin weder sachdienliche noch glaubhafte Aussagen deponierte (vgl. dazu zusammenfassend und zutreffend Urk. 222 S. 78 ff. und Ziff. II.C.1.4.3. vorstehend). Entsprechend ist der Beschuldigte anklagegemäss der Schändung i.S.v. Art. 191 StGB und der Freiheitsberaubung und Entführung gemäss Art. 183 Ziff. 1 und Ziff. 2 StGB schuldig zu sprechen. D. Dossier 3 / Delikte zum Nachteil der Privatklägerin B._____

- 35 - 1. Sachverhalt

E. 1.5

Der Anklagesachverhalt ist folglich, entgegen der Verteidigung und dem Beschuldigten, rechtsgenügend erstellt und es kann für die rechtliche Würdigung darauf abgestellt werden.

2. Rechtliche Würdigung Die Vorinstanz hat den Anklagesachverhalt in rechtlicher Hinsicht einlässlich und korrekt gewürdigt (Urk. 222 S. 200- 202), worauf im Einzelnen verwiesen werden kann. Insbesondere ist der Vorinstanz auch in Bezug auf den subjektiven Tatbestand zu folgen. Die Privatklägerin K._____ befand sich in einem desolaten

- 50 - Zustand, in welchem sie sich nicht mehr adäquat gegen die Übergriffe des Beschuldigten wehren konnte. Sie war somit widerstandsunfähig und konnte sich keinen eigenen Willen in Bezug auf die sexuellen Handlungen bilden, was der Beschuldigte erkannt hat (vgl. Urk. 222 S. 201). Daran vermögen auch die Ausführungen der Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung nichts zu ändern (vgl. Urk. 347 S. 22 f.). Es ist somit zu Recht von einem direktvorsätzlichen Handeln des Beschuldigten auszugehen und ein rein eventualvorsätzliches Vorgehen zu verneinen. Entsprechend ist der Beschuldigte der versuchten Schädigung im Sinne von Art. 191 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie der Freiheitsberaubung und Entführung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 und Ziff. 2 StGB schuldig zu sprechen. G. Dossier 7 / Delikte zum Nachteil der Privatklägerin G._____ 1. Sachverhalt

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 10'000.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 GebV OG).

E. 2.2

Die amtliche Verteidigung macht für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von total Fr. 21'113.80 (inkl. Barauslagen und MwSt., exkl. Berufungsverhandlung) geltend (Urk. 348). Der Aufwand ist ausgewiesen und angemessen. Zusammen mit der Berufungsverhandlung vom 12. und 13. Dezember 2022 ist der amtlichen Verteidigung eine Entschädigung von Fr. 22'800.– zuzusprechen.

E. 2.3

Der unentgeltliche Vertreter der Privatklägerin B._____ Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ macht für das Berufungsverfahren einen Aufwand von total Fr. 9'822.95 (inkl. Barauslagen, MwSt. und Berufungsverhandlung) geltend (Urk. 351). Gemäss § 2 Abs. 1 AnwGebV setzt sich die Grundgebühr nach der Bedeutung des Falls, der Verantwortung und dem notwendigen Zeitaufwand des Anwalts sowie der Schwierigkeit des Falles zusammen. Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ macht unter anderem für das Verfassen seines Plädoyers 18.25 Stunden geltend. Hierzu ist festzuhalten, dass Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ im Vergleich zu seinem Plädoyer vor der Vorinstanz nichts wesentlich Neues vorgetragen hat, der Fall ihm bestens bekannt war und er im Plädoyer vor der Berufungsverhandlung zum grössten Teil mit Wiederholungen arbeitete (vgl. Urk. 349 und Urk. 177). Zudem musste sich Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ im Vergleich zum amtlichen Verteidiger auch nicht mit sämtlichen Punkten auseinandersetzen, sondern konnte sich auf den Schadenersatz- und Genugtuungsanspruch der Privatklägerin B._____ beschränken und war die Fragestellung auch nicht sehr komplex. Die Honorarnote erweist sich somit als

nicht angemessen und ist entsprechend zu kürzen. Eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 5'500.– erweist sich vor diesem Hintergrund als angemessen.

- 72 -

E. 2.4

Die unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerin G. _____ Rechtsanwältin lic. iur. Y4. _____ verzichtete auf die Teilnahme an der Berufungsverhandlung vom 12. und 13. Dezember 2022. Für das Berufungsverfahren macht sie eine Entschädigung von total Fr. 1'189.70 (inkl. Barauslagen und MwSt.) geltend (Urk. 339). Der Aufwand ist ausgewiesen und angemessen und in dieser Höhe zu entschädigen.

E. 2.5

Die unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerin J. _____ Rechtsanwältin lic. iur. Y2. _____ macht für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von total Fr. 2'108.65 (inkl. Barauslagen und MwSt., exkl. Berufungsverhandlung) geltend (Urk. 342). Für die Aufwendungen als unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerin K. _____ macht sie sodann eine Entschädigung von total Fr. 2'212.50 (inkl. Barauslagen und MwSt., exkl. Berufungsverhandlung) geltend (Urk. 341). Es rechtfertigt sich, den Aufwand für das Berufungsverfahren je hälftig zugunsten der Privatklägerin J. _____ und der Privatklägerin K. _____ festzulegen. Unter Berücksichtigung der weiteren ausgewiesenen und angemessenen Aufwände ist die Entschädigung im Umfang von je Fr. 3'000.– festzusetzen.

E. 2.6

Die unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerin I. _____ Rechtsanwältin MLaw Y1. _____ macht für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von total Fr. 4'873.75 (inkl. Barauslagen, MwSt. und Berufungsverhandlung) geltend (Urk. 345). Der Aufwand von Rechtsanwältin MLaw Y1. _____ erweist sich im Vergleich zum Aufwand von Rechtsanwältin lic. iur. Y2. _____ für zwei Privatklägerinnen als zu hoch und ist dementsprechend zu kürzen. Eine Entschädigung im Umfang von Fr. 3'000.– ist vor diesem Hintergrund angemessen.

E. 2.7

Die unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerin E. _____ Rechtsanwältin lic. iur. K. _____ macht für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von total Fr. 3'793.30 (inkl. Barauslagen, MwSt. und Berufungsverhandlung) geltend (Urk. 343). Für die Aufwendungen als unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerin F. _____ macht sie sodann eine Entschädigung von total Fr. 3'491.75 (inkl. Barauslagen, MwSt. und Berufungsverhandlung) geltend (Urk. 344). Vorab ist festzuhalten, dass Rechtsanwältin lic. iur. K. _____ mit einem Stundenansatz von Fr. 250.– anstatt von Fr. 220.– rechnete, wie dies für unentgeltliche Rechtsvertre-

- 73 - tungen nach der Anwaltsgebührenverordnung vorgesehen ist (§ 3 AnwGebV). Dies ist entsprechend zu korrigieren. Es rechtfertigt sich, wie auch bei Rechtsanwältin lic. iur. Y2. _____, den Aufwand für das Berufungsverfahren je hälftig zugunsten der Privatklägerin E. _____ und der Privatklägerin F. _____ festzusetzen. Eine Entschädigung von Fr. 1'900.– für die Privatklägerin E. _____ und Fr. 1'600.– für die Privatklägerin F. _____ erweist sich, auch im Vergleich zum Arbeitsumfang und -aufwand der übrigen Rechtsvertreter, als angemessen.

E. 2.8

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich. Es rechtfertigt sich daher unter Berücksichtigung des Umfangs der Anträge die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, zu 19/20 dem Beschuldigten aufzuerlegen und im verbleibenden 1/20 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Anschlussberufungsklägerin B._____ beantragte im Wesentlichen die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils, weshalb sie nicht als unterliegend zu erachten ist. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft sind grundsätzlich auf die Gerichtskasse zu nehmen. Jedoch bleibt die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang der Kostenaufgabe (19/20) unter Hinweis auf Art. 426 Abs. 1 und 4 StPO und Art. 135 Abs. 4 StPO i.V.m. Art. 138 Abs. 1 StPO vorbehalten. Zuzugewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist der Anteil der Privatklägerin auf die Gerichtskasse zu nehmen. Von einer Rückzahlungspflicht analog Art. 135 Abs. 4 StPO ist sie im Falle eines Schuldspruches gemäss Rechtsprechung befreit (vgl. BGE 141 IV 262, BGer 6B_370/2016 E. 2.3). Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 16. Juli 2021 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

- 74 - "Es wird erkannt: 1. [...] 2. Vom Vorwurf der versuchten Schändung, eventualiter der sexuellen Nötigung, der Freiheitsberaubung und Entführung sowie der sexuellen Belästigung zum Nachteil der Privatklägerin C._____ (D5) wird der Beschuldigte freigesprochen. 3. Vom Vorwurf der versuchten Schändung, eventualiter der sexuellen Nötigung sowie der Freiheitsberaubung und Entführung zum Nachteil der Privatklägerin D._____ (D8) wird der Beschuldigte freigesprochen. 4. [...] 5. Die nachfolgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 24. September 2020 beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen ausgehändigt: - A011'886'763 Lock Pick Pistole, zum Öffnen von Türschlössern - A011'886'774 blaue Blechkiste mit diversem Inhalt - A011'886'785 Schlüsselbund mit vier Schlüssel und drei Anhängern - A011'886'796 8 Kondome, originalverpackt - A011'886'809 2 Stk. Large Delay Spray - A011'886'843 Medikamentenblister, voll, Tranquine 2 - A011'886'865 Laptop, Marke HP, inkl. Ladekabel - A011'886'876 Digitalkamera, Marke Sony - A011'886'887 USB-Stick, weiss - A011'886'898 USB-Stick, Marke Survivor - A011'886'901 Fotokamera, Marke Nikon - A011'886'912 iPad, inkl. Hülle, Marke Apple - A011'886'923 Festplatte, WD Elements, inkl. Kabel - A011'886'934 Festplatte, WD My Passport Ultra, ohne Kabel - A011'886'945 Mobiltelefon, Marke Nokia, ohne Kabel - A011'886'956 USB-Stick, OEKO-TEX, aus Holz - A011'886'967 USB-Stick, Cruzer, Micro 2 GB

- 75 - - A011'886'978 Stk. Large Delay Spray - A011'886'989 Blechdose «Sarotti», beinhaltend div. elektronisches Zubehör sowie USB 2.0 CardReader 9in1 - A011'886'990 USB-Stick, Sony, 16 GB - A011'887'006 USB-Stick, weiss, HfH - A011'887'017 USB-Stick, Traxdata o.ä. - A011'887'028 USB-Stick, rot/chrom - A011'887'039 USB-Stick, blau, Model: BB1016 - A011'887'040 USB-Stick, schwarz, kurz mit rundem Griffstück - A011'887'051 Speicherkarte, SanDisk, Lock Mini SD Adapter - A011'887'062 Speicherkarte, SanDisk, Lock Mini SD, 2.0 GB - A011'887'073 Speicherkarte, MultiMediaCar, 64 MB, 0631192 - A011'887'084 Speicherkarte, FujiFilm, 128 MB -

A011'887'095 Speicherkarte, Olympus, 32 MB - A011'887'108 Speicherkarte, Olympus, M2 GB Beantragt der Beschuldigte nicht innert einer Frist von 3 Monaten ab Rechtskraft dieses Urteils die Herausgabe der genannten Gegenstände, so wird Verzicht angenommen und die Gegenstände der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen. 6. Die folgenden am 29. September 2018 sichergestellten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben, soweit dies nicht bereits geschehen ist: - A011'887'948 Potenzmittel - A011'887'960 Papiertaschentücher - A011'887'982 Zigarettenspackung - A011'888'576 Sprühdose Beantragt der Beschuldigte nicht innert 3 Monaten seit Rechtskraft dieses Urteils die Herausgabe der genannten Gegenstände, so wird Verzicht angenommen und die Gegenstände der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen. 7. Die sichergestellten Spuren und Spurentäger gemäss den Berichten des Forensischen Instituts Zürich vom 30. Mai 2018, 7. Juni 2018, 27. Juni 2018 und 3. Juli 2018,

- 76 - 8. August 2018, 30. August 2018, 1. Oktober 2018, 7. Oktober 2018 und 16. Oktober 2018 [Referenz-Nr. K180520-025] werden nach Eintritt der Rechtskraft durch die Lagerbehörde vernichtet. Vorbehalten bleiben die in Ziff. 6 aufgeführten Gegenstände. 8. Die sichergestellten Spuren und Spurentäger gemäss den Berichten des Forensischen Instituts Zürich vom 12. Mai 2014, 11. Juni 2014 und 5. Oktober 2018 [Referenz-Nr. K140421-021] werden nach Eintritt der Rechtskraft durch die Lagerbehörde vernichtet. 9. Die sichergestellten Spuren und Spurentäger gemäss den Berichten des Forensischen Instituts Zürich vom 12. Oktober 2015, 19. Oktober 2015, 23. Oktober 2015 und 5. Oktober 2018 [Referenz-Nr. K150917-026] werden nach Eintritt der Rechtskraft durch die Lagerbehörde vernichtet. Vorbehalten bleiben die in Ziff. 15 und Ziff. 16 aufgeführten Gegenstände. 10. Die sichergestellten Spuren und Spurentäger gemäss dem Bericht des Forensischen Instituts Zürich vom 3. Februar 2017 [Referenz-Nr. K170126-053] werden nach Eintritt der Rechtskraft durch die Lagerbehörde vernichtet. 11. Die sichergestellten Spuren und Spurentäger gemäss den Berichten des Forensischen Instituts Zürich vom 18. Februar 2016 und 23. Februar 2016 [Referenz-Nr. K160216-082] werden nach Eintritt der Rechtskraft durch die Lagerbehörde vernichtet. 12. Die sichergestellten Spuren und Spurentäger gemäss den Berichten des Forensischen Instituts Zürich vom 29. Oktober 2013 und 5. Oktober 2018 [Referenz-Nr. K131007-008] werden nach Eintritt der Rechtskraft durch die Lagerbehörde vernichtet. Vorbehalten bleiben die in Ziff. 17 aufgeführten Gegenstände. 13. Die sichergestellten Spuren und Spurentäger gemäss den Berichten des Forensischen Instituts Zürich vom 3. April 2013, 13. November 2018 und 1. Dezember 2018 [Referenz-Nr. K130329-035] werden nach Eintritt der Rechtskraft durch die Lagerbehörde vernichtet. 14. Die sichergestellten Spuren und Spurentäger gemäss den Berichten des Forensischen Instituts Zürich vom 28. Mai 2014, 25. August 2014, 12. Dezember 2014 und 10. Oktober 2019 [Referenz-Nr. K140511-017] werden nach Eintritt der Rechtskraft durch die Lagerbehörde vernichtet. Vorbehalten bleiben die in Ziff. 18 aufgeführten Gegenstände.

- 77 - 15. Die folgenden am 6. Mai 2013 sichergestellten Kleidungsstücke werden der Privatklägerin E. _____ nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben, soweit dies nicht bereits geschehen ist: - A008'562'569 Damenhose - A008'650'360 Damenjacke - A008'650'417 Shirt - A008'650'428 Damenunterwäsche - A008'650'462 Damenunterwäsche - A008'650'473 Damenunterwäsche Beantragt die Privatklägerin E. _____ nicht innert 3 Monaten seit Rechtskraft dieses Urteils die

Herausgabe der genannten Kleidungsstücke, so wird Verzicht angenommen und die Gegenstände der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen. 16. Die folgenden am 12. April 2015 sichergestellten Kleidungsstücke werden der Privatklägerin F._____ nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben, soweit dies nicht bereits geschehen ist: - A008'562'558 Damenhose - A008'650'291 Shirt - A008'650'315 Damenunterwäsche - A008'650'337 Damenunterwäsche Beantragt die Privatklägerin F._____ nicht innert 3 Monaten seit Rechtskraft dieses Urteils die Herausgabe der genannten Kleidungsstücke, so wird Verzicht angenommen und die Gegenstände der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen. 17. Die folgenden am 6. Oktober 2013 sichergestellten Kleidungsstücke werden der Privatklägerin G._____ nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben, soweit dies nicht bereits geschehen ist: - A006'345'273 String-Tanga - A006'345'295 Pullover - A006'345'604 BH - A006'345'648 Trägershirt - A006'345'682 Damenjeans

- 78 - Beantragt die Privatklägerin G._____ nicht innert 3 Monaten seit Rechtskraft dieses Urteils die Herausgabe der genannten Kleidungsstücke, so wird Verzicht angenommen und die Gegenstände der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

E. 3

Prozessuales Soweit für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies explizit Erwähnung findet. Schliesslich hat sich das Gericht nicht mit jedem Parteivorbringen einlässlich auseinanderzusetzen, sondern kann sich auf die wesentlichen Punkte beschränken. Die Entscheidungsbegründung hat dabei die wesentlichen Überlegungen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt, kurz zu nennen (vgl. BGE 146 IV 297 E. 2.2.7, mit weiteren Hinweisen). Ferner untersteht der vorliegende Entscheid dem Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO.

- 16 - II. Schuldpunkt A. Allgemeines Zu den allgemeinen Grundsätzen der Sachverhaltserstellung sowie den Beweismitteln und deren Verwertbarkeit ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (Urk. 222 S. 15 ff. und S. 24 ff.). Ebenfalls ist der Vorinstanz vollständig beizupflichten, was ihre allgemeinen Ausführungen zur Glaubwürdigkeit sowie ihre jeweiligen Erwägungen zur Glaubwürdigkeit der einzelnen Befragten betrifft (Urk. 222 S. 26 f., S. 67 f., S. 98 f., S. 126 f., S. 179 f., S. 206 f.). Darauf braucht bei den einzelnen Dossiers nicht mehr näher eingegangen werden. Weiter hat sich die Vorinstanz sehr ausführlich und zutreffend mit Art. 191 StGB und Art. 183 StGB sowie der dazugehörigen Rechtsprechung und Lehre auseinandergesetzt (Urk. 222 S. 57 ff.), worauf ebenfalls verwiesen wird. B. Dossier 1 / Delikte zum Nachteil der Privatklägerin J._____ 1. Sachverhalt

E. 3.1

Schändung Die Vorinstanz legte zutreffend dar, dass es sich beim Geschlechtsverkehr, auch wenn er geschützt stattfindet, um einen massiven Eingriff in die sexuelle Integrität der Privatklägerin G._____ handelt und deshalb im Spektrum der möglichen Tathandlungen nicht mehr im unteren Bereich anzusiedeln sei (Urk. 222 S. 245 f.). Zwar führte der Beschuldigte auch in diesem Fall die Widerstandsunfähigkeit der Privatklägerin G._____ nicht selbst herbei. Allerdings ist nicht minder gravierend, dass er den äusserst schlechten Zustand der Privatklägerin G._____ und den Umstand, dass sie kein Geld für ein Taxi hatte,

auf hinterhältige Weise ausnutzte und sie so in sein Auto bekam. Überdies behändigte er ihr Mobiltelefon und ver-

- 60 - stärkte damit seine Machtposition. Das objektive Tatverschulden ist erheblich und wird durch die subjektive Komponente nicht relativiert. Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und bediente sich äusserst egoistisch am Körper der Privatklägerin G._____, einzig um seinen sexuellen Trieb zu befriedigen. Eine Einsatzstrafe von 24 Monaten, welche deutlich im unteren Drittel des möglichen Strafrahmens liegt, beziehungsweise asperierend 21 Monaten (Urk. 222 S. 246 f.), ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden und in Achtung des Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) zu respektieren.

E. 3.2

Freiheitsberaubung und Entführung Die Vorinstanz erwog auch hier zutreffend und unter Hinweis auf die Dauer von zirka zwei Stunden, das rücksichtslose und gezielte Vorgehen sowie das direktvorsätzliche Handeln, dass das objektive Tatverschulden nicht mehr leicht wiege und durch das subjektive nicht relativiert werde. Ebenso hielt sie dem Beschuldigten zu Gute, dass er die Privatklägerin nicht in seinem Fahrzeug einsperrte (Urk. 222 S. 247). Die Asperation um drei Monate ist angemessen.

E. 3.5

Stunden in seinem Fahrzeug behalten, wozu er – wissentlich – nicht berechtigt gewesen sei. Ferner habe er auf der Rückbank des Fahrzeuges an ihr gegen ihren Willen den ungeschützten Geschlechtsverkehr vollzogen und in ihre Vagina ejakuliert. Die Privatklägerin I._____ sei aufgrund ihrer schlechten Verfassung nicht in der Lage gewesen, sich verbal oder körperlich gegen den Geschlechtsverkehr zu wehren, welchen Zustand der Beschuldigte wissentlich und willentlich zur Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse ausgenutzt habe. Schliesslich habe er die Privatklägerin um zirka 6.00 Uhr zu ihr nach Hause an die M._____-Strasse ... in Zürich gefahren und von ihr für die Fahrt Fr. 80.– verlangt, was sie ihm übergeben habe (Urk. D1/64 S. 5 f.).

E. 3.30

Uhr auf den Beschuldigten traf, so befand sie sich dennoch während eines längeren Zeitraums, d.h. über mehrere Stunden (bis 6.00 Uhr), beim Beschuldigten.

E. 4

Dossier 4 / Delikte zum Nachteil der Privatklägerin E._____

E. 4.1

Schändung In objektiver und subjektiver Hinsicht kann vorbehaltlos auf die sorgfältigen und korrekten Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 222 S. 248 f.). Das Tatverschulden ist erheblich, zumal die Spermaspuren in der Vagina der Privatklägerin keinen anderen Schluss zulassen, als dass der Beschuldigte an ihr den Geschlechtsverkehr vornahm (vgl. Ziff. II.E.1.5. vorstehend). Ausserdem ging der Beschuldigte äusserst perfide und geplant vor, um die Privatklägerin in seinen Machtbereich zu bringen und sich dann unbehelligt an ihr zu vergehen. Eine Einsatzstrafe von 24 Monaten, welche deutlich im unteren Drittel des möglichen Strafrahmens liegt, beziehungsweise asperierend 21 Monaten (Urk. 222 S. 249), ist auch in diesem Fall nicht zu beanstanden.

E. 4.2

Freiheitsberaubung und Entführung Die vorinstanzliche Qualifikation des Tatverschuldens als nicht mehr leicht ist nachvollziehbar und zutreffend (Urk. 222 S. 249 f.), die Straferhöhung um drei Monate allerdings ziemlich wohlwollend. Verglichen mit den anderen zu beurteilenden Vorfällen (Dossiers 1, 2, 3, 6 und 7), bei denen sich der Beschuldigte ebenfalls mit einem beinahe identischen Vorgehen einer Freiheitsberaubung und Entführung schuldig gemacht hat, offenbarte er vorliegend noch eine weitere Dimension seiner kriminellen Energie. Offenbar gelang es ihm, auf nicht rekonstruierbare Weise, noch bevor er mit den Privatklägerinnen E._____ und F._____ direkt in Kontakt trat, der Privatklägerin E._____ das Mobiltelefon zu entwenden. Dieses offensichtlich geplante und gezielte Manöver verwendete er in der Folge, um den Privatklägerinnen und der Auskunftsperson bzw. dem Zeugen AC._____ vorzumachen, das Mobiltelefon befände sich beim Türsteher des "AB._____", worauf sich letzterer von den Privatklägerinnen entfernte und der Beschuldigte so ein leichtes Spiel hatte, die beiden Privatklägerinnen in sein Auto zu locken, um sein sexuelles Vorhaben umzusetzen. Das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) lässt jedoch eine Korrektur der Strafe nach oben nicht zu, weshalb es bei den drei Monaten sein Bewenden hat.

E. 5

Dossier 6 / Delikte zum Nachteil der Privatklägerin K._____

E. 5.1

Versuchte Schändung Die Vorinstanz erwog zusammenfassend und zutreffend, die offensichtliche Absicht des Beschuldigten, sich von der Privatklägerin K._____ oral befriedigen zu lassen, stelle einen Eingriff in die sexuelle Integrität dar, welcher empfindlich und als beischlafsähnliche Handlung im mittleren Bereich der bei einer Schändung im Sinne von Art. 191 StGB möglichen Handlungen anzusiedeln sei. Immerhin habe er bei ihrem Erwachen und ihrer Intervention nicht an seinem Vorhaben festgehalten und schliesslich den Oralverkehr nicht gegen ihren Willen durchgesetzt. Dennoch habe er den miserablen Zustand der für ihn fremden Privatklägerin K._____ schamlos ausgenutzt. Es handle sich um ein systematisch geplantes und perfides Vorgehen mit erheblicher krimineller Energie (Urk. 222 S. 250 f.). Das

- 62 - objektive Tatverschulden für das hypothetisch vollendete Delikt erweist sich mit der Vorinstanz als nicht mehr leicht und wird durch die subjektive Tatschwere nicht relativiert. Der Beschuldigte hat sich diesbezüglich anrechnen zu lassen, dass er direktvorsätzlich und aus rein egoistischen Motiven handelte, um seine sexuelle Lust auf Kosten der Privatklägerin K._____ zu befriedigen. Wie die Vorinstanz überdies zutreffend ausführt, ist der vollendete Versuch strafmildernd zu berücksichtigen (Urk. 222 S. 251 f.). Ausgehend von einem Strafrahmen von bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe (Art. 191 StGB) und einem nicht mehr leichten Tatverschulden wäre die hypothetische verschuldensangemessene Strafe in der oberen Hälfte des unteren Drittels des Strafrahmens festzusetzen. Die vorinstanzliche Einsatzstrafe von 15 Monaten, welche die Strafminde rung bereits beinhaltet, sowie die Straferhöhung in Anwendung des Asperationsprinzips von zwölf Monaten erweist sich bei dieser Ausgangslage als angemessen.

E. 5.2

Freiheitsberaubung und Entführung Die Vorinstanz erwog auch hier zutreffend und unter Hinweis auf die Dauer von zirka 1.5 Stunden, das rücksichtslose und gezielte Vorgehen

sowie das direktvorsätzliche und egoistische Handeln, dass das objektive Tatverschulden nicht mehr leicht wiege und durch das subjektive nicht relativiert werde. Schliesslich hielt sie dem Beschuldigten zugute, dass er die ursprünglich verriegelte Fahrzeugtür öffnete, nachdem die Privatklägerin K._____ um sich schlug und trat. Die Asperation um drei Monate ist angemessen und zu übernehmen (Urk. 222 S. 252 f.).

E. 6

Dossier 1 / Delikte zum Nachteil der Privatklägerin J._____

E. 6.1

Schändung Zum objektiven Tatverschulden hielt die Vorinstanz die einzelnen Tathandlungen korrekt fest und erwog im Ergebnis, das Tatvorgehen des Beschuldigten sei systematisch geplant, perfide und weise eine erhebliche kriminelle Energie auf (Urk. 222 S. 253 f.). Mit der Vorinstanz kann das objektive Tatverschulden als noch leicht qualifiziert werden, zumal die sexuellen Handlungen nicht einen derartig

- 63 - gravierenden Eingriff in die sexuelle Integrität darstellen wie etwa Oral- oder Geschlechtsverkehr. In subjektiver Hinsicht vermag nichts zu relativieren, der Beschuldigte handelte auch hier direktvorsätzlich und egoistisch, einzig mit dem Ziel, seine sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen. Die Asperation um neun Monate, wie sie die Vorinstanz vornimmt, ist angemessen und nicht zu korrigieren.

E. 6.2

Freiheitsberaubung und Entführung Bezüglich der objektiven und der subjektiven Tatschwere ist die Würdigung der Vorinstanz vorbehaltlos zu übernehmen (Urk. 222 S. 254 f.) und nicht zu relativieren. Das Tatverschulden wiegt insgesamt nicht mehr leicht. Besonders hinterhältig erweist sich dabei die Machenschaft des Beschuldigten betreffend das Mobiltelefon der Privatklägerin. Verfolgte er doch damit einzig den Zweck, die ahnungslose Privatklägerin in eine Abhängigkeit zu bringen, um sie letztlich länger in seiner Verfügungsmacht zu behalten. Die Asperation um drei Monate ist klarerweise gerechtfertigt.

E. 7

Dossier 4 / Delikte zum Nachteil der Privatklägerin F._____

E. 7.1

Schändung Zur objektiven Tatschwere ist bestätigend festzuhalten, dass der Beschuldigte den schlechten Zustand der Privatklägerin F._____ schamlos ausnutzte. Sein Vorgehen war sehr gezielt und raffiniert geplant, die kriminelle Energie dabei nicht unerheblich. Er verletzte durch sein Handeln selbstredend die sexuelle Selbstbestimmung der Privatklägerin F._____. Allerdings befindet sich dieser Eingriff bei allen möglichen denkbaren Schändungshandlungen noch im unteren Bereich. Das subjektive Tatverschulden vermag nichts zu relativieren. Der Beschuldigte hat sich auch hier sein direktvorsätzliches Handeln und sein rein egoistisches Motiv anrechnen zu lassen. Insgesamt ist mit der Vorinstanz die Tatschwere als noch leicht einzustufen (Urk. 222 S. 256 f.), die Asperation um sechs Monate erweist sich dabei als streng, aber gerade noch angemessen.

E. 7.2

Freiheitsberaubung und Entführung

- 64 - Diesbezüglich kann ohne Ergänzungen einerseits auf die korrekten Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 222 S. 257 f.), andererseits auf die Ausführungen zu Dossier 4 betreffend die Privatklägerin E._____ (Ziff. III.B.4.2 vorstehend). Die Asperation um drei Monate für die Freiheitsberaubung und Entführung ist ohne Weiteres angemessen.

E. 8

Fazit Tatkomponenten Zusammenfassend ergibt sich aufgrund der Tatkomponenten eine Freiheitsstrafe von 147 Monaten.

E. 9

Täterkomponente Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten zutreffend wiedergegeben (Urk. 222 S. 258 f.), darauf wird verwiesen. Anlässlich der Berufungsverhandlung machte der Beschuldigte keine ergänzenden Bemerkungen (Urk. 346 S. 2 f.). Anderweitige Strafuntersuchungen oder Vorstrafen bestehen gemäss aktuellem Strafregisterauszug nicht (Urk. 330). Die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben des Beschuldigten wirken sich mit der Vorinstanz nach wie vor als strafzumessungsneutral aus, ebenso wenig kann ein Geständnis berücksichtigt werden. Auch das übrige Nachtatverhalten rechtfertigt keine Strafminderung. So gestand der Beschuldigte teilweise zwar ein, dass es zu – aus seiner Sicht einvernehmlichen – sexuellen Handlungen gekommen ist. Jedoch erleichterte dies weder die Strafuntersuchung, zumal bei den jeweiligen Privatklägerinnen seine DNA sichergestellt werden konnte, noch zeigte der Beschuldigte irgend eine Form von Empathie oder ein Bedauern gegenüber den Opfern. Im Gegenteil, so deponierte er in der Untersuchung gar: "Jede Frau will am Abend wenn sie besoffen ist und wenn sie drauf ist alles und am anderen Tag will sie nichts mehr davon wissen." (Urk. D3/3/2 Frage 23). Ob der Beschuldigte in der Zwischenzeit seine Einstellung gegenüber Frauen als Sexualpartnerinnen reflektiert hat, lässt sich anhand der Befragung in der Berufungsverhandlung und seines Schlussworts nicht sagen, da sich der

- 65 - Beschuldigte auf sein Aussageverweigerungsrecht berief (Urk. 346 und Prot. II S. 48). Zu Recht hat die Vorinstanz schliesslich eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes verneint (Urk. 222 S. 259 f.). Ferner ist die Gesamtverfahrensdauer von nunmehr vier Jahren nicht von einer derartigen Länge, dass auch bei einer fehlenden Verletzung des Beschleunigungsgebotes eine Strafminderung angezeigt wäre. Soweit die Vorinstanz die Verfahrensdauer und das Wohlverhalten mit einer Reduktion von drei Monaten leicht strafmindernd berücksichtigt, so ist ihr dies im Rahmen ihres Ermessens zuzugestehen und infolge des Verschlechterungsgebotes (Art. 391 Abs. 2 StPO) ohnehin nicht zu korrigieren. Betreffend das Berufungsverfahren stellt sich die Verteidigung auf den Standpunkt, dass eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes vorliege, da zwischen dem Eingang der Berufungserklärung und der Berufungsverhandlung gut ein Jahr vergangen sei, was offenkundig eine überlange Verfahrensdauer darstelle (Urk. 347 S. 24). Dies lässt sich jedoch darauf zurückführen, dass es sich vorliegend um einen überdurchschnittlich grossen und komplexen Fall handelte, für welchen eine Oberrichterin während mehreren Monaten als Referentin zur Leistung des grossen Vorbereitungsaufwands vom ordentlichen Sitzungsbetrieb freigestellt werden musste. Zudem gab es aufgrund der Tatsache, dass der damalige amtliche Verteidiger des Beschuldigten Rechtsanwalt lic. iur. X2._____ die Frist zur Einreichung der Berufungserklärung versäumte, mehrere

prozessuale Weite- rungen und Stellungnahmen der Parteien betreffend das (Nicht-)Eintreten auf die Berufung, bis schliesslich mit Beschluss vom 14. März 2022 auf die Berufung des Beschuldigten vollumfänglich eingetreten wurde (vgl. Ziff. I.1.2.). Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots ist auch für das Berufungsverfahren somit zu vernei- nen.

E. 10

Im Ergebnis ist die durch die Vorinstanz festgelegte Freiheitsstrafe von

E. 12

Jahren lege artis bemessen, angemessen und zu bestätigen. Die erstandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 1537 Tagen ist entsprechend anzurech- nen (Art. 51 StGB). Die Freiheitsstrafe ist infolge ihrer Höhe zu vollziehen, ein

- 66 - bedingter oder teilbedingter Vollzug ist gesetzlich nicht vorgesehen (Art. 42 Abs. 1 StGB und Art. 43 Abs. 1 StGB). IV. Zivilansprüche 1. Die Verteidigung brachte an der Berufungsverhandlung vor, die Vorinstanz habe ohne umfassende Prüfung mehrere Zivilansprüche gutgeheissen, weil diese nicht substantiiert bestritten worden seien. Die Adhäsionsklage richte sich nach den Regeln des Strafprozesses und es bestehe keine substantiierte Bestreitungs- last des Beschuldigten in Bezug auf die Zivilansprüche. Sollten Schuldsprüche ausgefällt werden, seien die Zivilansprüche der Privatklägerinnen zu überprüfen und nicht pauschal gutzuheissen (Urk. 347 S. 25). Dem ist entgegenzuhalten, dass alle Privatklägerinnen die Kosten für ihre medizinischen Behandlungen, Me- dikamenteneinnahmen, HIV-Prophylaxen und Weiteres mit Kostenzusammenstel- lungen, Leistungsrechnungen der Krankenkassen sowie Spital-Rechnungen be- legt haben und diese somit auch vor der Vorinstanz ausgewiesen waren (vgl. Urk. 222 S. 268 ff.). Es erfolgten damit, entgegen der Meinung der Verteidigung, nicht rein pauschale Gutheissungen durch die Vorinstanz, sondern es wurden die diversen Belege geprüft und die ausgewiesenen Beträge zugesprochen. Sodann vermag die Verteidigung auch mit ihren Vorbringen, die Genugtuungsforderungen seien mehrheitlich viel zu hoch, selbst wenn sich die Vorfälle wie in der Anklage- schrift beschrieben zugetragen hätten (Urk. 347 S. 25), nichts zu ändern. Die Vo- rininstanz bewegt sich bei der Bemessung der Genugtuungen im Rahmen ihres Ermessensspielraums und es ist ihr in ihrer Begründung vollumfänglich zu folgen. Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Privatklägerinnen J.____, I.____, E.____, F.____, K.____ und G.____ nach eingehender und ausführlicher Prüfung und Begründung je Schadenersatzansprüche und Genugtuungen zuge- sprochen. Ebenso wurde der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin H.____ AG, welche als Unfallversicherung der Privatklägerin J.____ regressweise An- sprüche geltend machte, schadenersatzpflichtig (Urk. 222 S. 266 - 286). Nach- dem die Schuldsprüche im Berufungsverfahren bestätigt wurden, sind mit Verweis auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz auch die sorgfältig bemessenen

- 67 - und weitestgehend unbestritten gebliebenen Zivilansprüche zu übernehmen und zu bestätigen. Dass die Vorinstanz in Dispositivziffer 21 ihres Urteils (Urk. 222) den Beginn des Zinsenlaufs für den Schadenersatz von Fr. 381.05 ab dem 15. April 2014 festleg- te, ist wohl auf ein redaktionelles Versehen zurückzuführen. Sowohl die Erwägun- gen (Urk. 222 S. 277 f.) als auch das Rechtsbegehren der Privatklägerin E.____ lauten auf den 15. April 2019 (Urk. 165 S. 1), was entsprechend zu korrigieren ist.

E. 14

ff., Prot. II S. 35 f.). Bezüglich der Begründung der Genugtuungsforderung im Umfang von Fr. 15'000.– führte Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ aus, die Privatklägerin B._____ sei in physischer Hinsicht nicht erheblich verletzt worden und die Verletzungen seien inzwischen wieder abgeklungen. Jedoch hätten ihr nach der Tat immerhin eine Anti-Baby-Pille sowie ein Medikament gegen HIV verabreicht werden müssen. Die psychischen Verletzungen seien viel gravierender und der Behandlungsbericht vom 19. Mai 2021 nenne unter anderem Ängste und Panikattacken, Depersonalisierungserscheinungen und Schwierigkeiten in der Beziehung, als Symptome, welche bei der Privatklägerin B._____ als Folge des Übergriffs aufgetreten seien. Sie sei sodann von der Arbeit krankgeschrieben und oft von ihrem Arbeitsplatz abwesend gewesen, was im Sommer 2015 zu einem Stellenwechsel geführt habe. Durch die erneute Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft und anderen Terminen und Kontakten hinsichtlich des Verfahrens seien die Erinnerungen bei der Privatklägerin wieder aufgelebt und sie befürchte die gleichen Alpträume wie damals wieder zu haben. Die therapeutische Behandlung der Privatklägerin sei nach dem Gesagten noch lange nicht am Ziel angekommen und ihre Lebensqualität habe seit dem Delikt drastische Einschnitte erfahren und sie sei nachhaltig traumatisiert. Sie sei somit in ihrer Persönlichkeit erheblich verletzt worden (Urk. 349 S. 16 ff.). In Bezug auf die Aktivlegitimation der Privatklägerin B._____ führte Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ anlässlich der Berufungsverhandlung aus, dass die Vorinstanz zu Unrecht nicht auf die Forderungen der Opferhilfe für Schadenersatz und Genugtuung eingetreten sei. Die Vorinstanz habe dies in schwer nachvollziehbarer Weise damit begründet, dass die Forderung der Opferhilfe nicht an die Privatklägerin B._____ abgetreten worden sei. Wieso diese überhaupt hätten abgetreten werden müssen, begründe die Vorinstanz nicht. Die Opferhilfestelle habe die Privatklägerin in gleicher Weise dazu ermächtigt, wie die Privatklägerin selbst auch ihn (Rechtsanwalt lic. iur. Y._____) für ihre Forderungen ermächtigt habe. Wieso das dann nicht funktionieren solle, sei völlig unverständlich (Urk. 349 S. 18). Zudem sei die von der Vorinstanz zugesprochene Genugtuung in der Höhe von

- 69 - Fr. 6'000.– zu tief, wenn man sie in den Massstab setze mit dem Bundesamt für Justiz und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Prot. II S. 37 und Urk. 349 S.

E. 18

Die folgenden am 11. Mai 2014 sichergestellten Kleidungsstücke werden der Privatklägerin B._____ nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben, soweit dies nicht bereits geschehen ist: - A007'128'496 Jeanshose - A007'179'422 Corsagenshirt - A007'128'418 String-Tanga - A007'128'430 BH Beantragt die Privatklägerin B._____ nicht innert 3 Monaten seit Rechtskraft dieses Urteils die Herausgabe der genannten Kleidungsstücke, so wird Verzicht angenommen und die Gegenstände der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen. 19.-22. [...]

E. 23

Das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin D._____ wird abgewiesen. 24.-30. [...] 31. Das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin D._____ wird abgewiesen. 32. [...]

- 79 - 33. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 12'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 9'000.00 Gebühr für das Vorverfahren; Fr. 17'937.80 Auslagen (Gutachten); Fr. 6'990.60 Auslagen; Fr. 8'535.00 Telefonkontrolle; Fr. 3'349.50 Auslagen Polizei; Fr. 194.20 Entschädigung Zeuge; Fr. 142.50 Entschädigung Dolm.; Fr. 71'925.10 amtliche Verteidigung (inkl. Vorschüsse). 34.-35 [...] 36. Die Kosten der unentgeltlichen

Vertretungen der Privatklägerinnen werden definitiv auf die Staatskasse genommen. Über die Höhe der Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretungen wird je mit separatem Beschluss entschieden. 37. Der Antrag der Privatklägerin H._____ AG auf Entschädigung wird abgewiesen. 38. f. [Mitteilung und Rechtsmittel]" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Auf die Berufung des Beschuldigten vom 18. November 2021 betreffend das Nachtragsurteil des Bezirksgerichts Zürich vom 12. November 2021 wird nicht eingetreten. 2. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig – der mehrfachen Schändung im Sinne von Art. 191 StGB (D1, D2, D3, D4, D7)

- 80 - – der versuchten Schändung im Sinne von Art. 191 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (D6) – der mehrfachen Freiheitsberaubung und Entführung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 und Ziff. 2 StGB (D1 - 4, D6 und D7). 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 12 Jahren Freiheitsstrafe, wovon 1537 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind. 4. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin H._____ AG Schaden- ersatz von Fr. 737.55 zuzüglich 5 % Zins ab 8. August 2019 zu bezahlen. 5. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin I._____ Schadenersatz von Fr. 935.90 zuzüglich 5 % Zins ab 20. April 2014 zu bezahlen. 6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin E._____ Schadenersatz von Fr. 381.05 zuzüglich 5 % Zins ab 15. April 2019 sowie Fr. 40.– zuzüglich 5 % Zins ab 20. Juni 2019 zu bezahlen. 7. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin F._____ Schadenersatz von Fr. 40.– zuzüglich 5 % Zins ab 20. Juni 2019 zu bezahlen. 8. Das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin B._____ über Fr. 1'459.25 wird abgewiesen. Darüber hinaus wird der Beschuldigte dem Grundsatz nach zu Schadenersatz an die Privatklägerin B._____ aus dem Schadensereignis vom 11. Mai 2014 verpflichtet. 9. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin J._____ Fr. 5'000.– zu- züglich 5 % Zins ab 20. Mai 2018 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen. 10. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin I._____ Fr. 12'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 20. April 2014 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

- 81 - 11. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin E._____ Fr. 10'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 12. April 2015 als Genugtuung zu bezahlen. 12. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin F._____ Fr. 3'000.– zu- züglich 5 % Zins ab 12. April 2015 als Genugtuung zu bezahlen. 13. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin K._____ Fr. 7'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 12. Februar 2016 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen. 14. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin G._____ Fr. 12'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 6. Oktober 2013 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen. 15. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B._____ insgesamt Fr. 12'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 11. Mai 2014 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen. Es wird vorgemerkt, dass der Privatklägerin B._____ von diesen Fr. 12'000.– bereits durch die Kantonale Opferhilfestelle (Opferhilfeverfahren Nr. 238/2016) eine Genugtuung von Fr. 6'000.– ausbezahlt wurde. 16. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 34 - 35) wird bestätigt. 17. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

- 82 - Fr. 10'000.-- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 22'800.-- amtliche Verteidigung Fr. 5'500.-- unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft B._____ Fr. 1'189.70 unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft G._____ Fr. 3'000.-- unentgeltliche Vertretung

Privatklägerschaft J. _____ Fr. 3'000.-- unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft K. _____ unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft Fr. 3'000.-- I. Fr. 1'900.-- unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft E. _____ Fr. 1'600.-- unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft F. _____ 18. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden zu 19/20 dem Beschuldigten auferlegt und im verbleibenden 1/20 auf die Gerichtskasse genommen wird. 19. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen; die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von 19/20 bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO i.V.m. Art. 138 Abs. 1 StPO vorbehalten. 20. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (übergeben) – die Privatklägerin H. _____ AG (versandt); – die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin 2 J. _____ und Privatklägerin 7 K. _____ dreifach für sich und zuhanden der Privatklägerinnen 2 und 7 (übergeben); – die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin 3 I. _____ im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin 3 (übergeben);

- 83 - – die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin 4 E. _____ und Privatklägerin 5 F. _____ dreifach für sich und zuhanden der Privatklägerinnen 4 und 5 (übergeben); – die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin 8 G. _____ im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin 8 (versandt); – die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin 10 B. _____ im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin 10 (übergeben); – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (unter Beilage einer Kopie der Haftverfügung) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl – die Privatklägerin H. _____ AG; – die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin 2 J. _____ und Privatklägerin 7 K. _____ dreifach für sich und zuhanden der Privatklägerinnen 2 und 7; – die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin 3 I. _____ im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin 3; – die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin 4 E. _____ und Privatklägerin 5 F. _____ dreifach für sich und zuhanden der Privatklägerinnen 4 und 5; – die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin 8 G. _____ im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin 8; – die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin 10 B. _____ im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin 10; und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – die Kantonale Opferhilfestelle des Kantons Zürich

- 84 - 21. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen

des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 13.
Dezember 2022 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. S. Volken MLaw A. Simic

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.